



Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München

Per Postzustellungsurkunde

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Für
Referat [REDACTED]

HAUSANSCHRIFT
Zweibrückenstraße 12
80331 München

POSTANSCHRIFT
80297 München

TEL +49 89 2195-0
FAX [REDACTED]

info@dpma.de
www.dpma.de

AKTENZEICHEN
[REDACTED]

DATUM
München, 16. Januar 2017

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Antrag auf Akteneinsicht vom 11. Januar 2016 betreffend
den China-Fonds
Bezug: Ihre E-Mail vom 11. Januar 2016

Sehr geehrte [REDACTED]

über Ihren Antrag auf Informationszugang vom 11. Januar 2016 erlässt
das Deutsche Patent- und Markenamt folgenden

Teilbescheid:

1. Dem Antragsteller wird Einsicht gewährt in das Schreiben vom 24. Mai 2011 mit allen Anlagen (Az. 3600/0 - 4.3.4 - Band IX), in die Berichte vom 27. November 2012 (Az. 3600/0-4.3.4-Band X) und vom 25. Juli 2013 (ohne Aktenzeichen), vom 13. November 2013 (ohne Aktenzeichen) sowie in den Bericht vom 22. September 2015



Seite 2 von 10

(Az. 3600/0-4.4), soweit Aktenteile nicht nach § 5 IFG von der Akteneinsicht ausgeschlossen sind.

2. Der Informationszugang wird in Form der Einsichtnahme in die Aktenkopien vor Ort gewährt.
3. Im Übrigen wird der Antrag – soweit über ihn in diesem Teilbescheid entschieden wird – abgelehnt. Die Entscheidung über den Antrag, soweit nicht von Ziffer 1 umfasst, bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.
4. Über die Kosten des Antrags wird durch gesonderten Bescheid entschieden.

Gründe:

I.

1. Der Antragsteller beantragte mit E-Mail vom 11. Januar 2016 über das Onlineportal FragdenStaat.de

die Zusendung aller Schriftstücke im Zusammenhang mit dem vom DPMA im Jahr 1990 eingerichteten sogenannten China-Fonds.

Mit E-Mail vom 12. Februar 2016 erklärte der Antragsteller, dass er „mit Schwärzungen im gesetzlich unumgänglichen Maße“ einverstanden sei.

Mit E-Mail vom 18. April 2016 teilte der Antragsteller ferner mit, dass die begehrten Informationen für ihn als Berechtigten, der von der GVL vertreten werde, von „überragender Wichtigkeit“ seien. Überdies sei es auch im öffentlichen Interesse, ob die Verwertungsgesellschaften mit dem Geld der Berechtigten für das DPMA den China-Fonds eingerichtet hätten.

Die Drittbeteiligten wurden gemäß § 8 Abs. 1 IFG an dem Verfahren auf Informationszugang beteiligt.

Im Drittbeteiligungsverfahren - hinsichtlich möglicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - haben mit Ausnahme der Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH (GüFA) alle Drittbeteiligten Stellung bezogen.



Seite 3 von 10

Zu den vom Antrag erfassten Unterlagen wurden keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse geltend gemacht.

Im Drittbeteiligungsverfahren - hinsichtlich personenbezogener Daten - haben mehrere Personen in die Offenlegung ihres Namens eingewilligt, einige Personen haben sich nicht mit der Offenlegung einverstanden erklärt oder sich nicht geäußert.

2. Der Akteneinsichtsanspruch betrifft eine Vielzahl von Aktenordnern, die sämtliche Unterlagen des DPMA zum „China-Fonds“ enthalten. Bei den Unterlagen handelt es sich hauptsächlich um Korrespondenz des DPMA mit Verwertungsgesellschaften und mit den Organisatoren der Delegationsreisen von chinesischer Seite, sowie um zahlreiche Rechnungen und Buchungsbelege. Auch Vermerke des DPMA, in denen die Vorgänge zum „China-Fonds“ in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht geprüft und bewertet werden, sind in den Unterlagen enthalten.

Derzeit ist beim DPMA ein weiterer Akteneinsichtsanspruch nach dem IFG anhängig, der sich auf die genannten Vermerke bezieht. Im Einzelnen ist ein Vermerk vom 24. Mai 2011 betroffen, in dem die Vorgänge und Hintergründe zum „China-Fonds“ dargestellt werden und eine vorläufige rechtliche Einschätzung abgegeben wird. Dem Vermerk sind 95 Anlagen beigelegt, bei denen es sich um Kopien aus den Akten zum „China-Fonds“ handelt. Daneben sind zwei zusätzliche Vermerke, in denen die Vorgänge zum China-Fonds weiter aufgeklärt werden, und zwei abschließende Vermerke von dem Antrag betroffen.

Zur Beschleunigung des vorliegenden Akteneinsichtsverfahrens wird gegenüber dem Antragsteller ein Teilbescheid erlassen, mit dem zunächst die genannten Unterlagen herausgegeben werden, die auch in dem weiteren Akteneinsichtsanspruch zum „China-Fonds“ begehrt werden.

Sofern nach Herausgabe dieser Unterlagen weiterhin ein Informationsinteresse des Antragstellers an den übrigen Unterlagen zum „China-Fonds“ besteht, wird der Akteneinsichtsanspruch fortgeführt. Sofern eine Fortführung des Akteneinsichtsverfahrens gewünscht ist, gilt es zu beachten, dass die Prüfung und Bearbeitung der Vielzahl an Unterlagen erhebliche Zeit in Anspruch nehmen und zusätzliche Kosten verursachen wird. Aufgrund der zahlreichen personenbezogenen Daten und



Seite 4 von 10

möglichen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen sind voraussichtlich weitere Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen.

3. Einzelne Passagen des Vermerks vom 24. Mai 2011, die keinen sachlichen Zusammenhang zu den Vorgängen des „China-Fonds“ aufweisen, sind nicht vom Begehren des Antragstellers erfasst.

Unter den Anlagen zum Vermerk vom 24. Mai 2011 befinden sich auch vollständige Protokolle von Gesellschafterversammlungen der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) aus den Jahren 1993 bis 2000. Diese enthalten Tagesordnungspunkte, die in keinem sachlichen Zusammenhang zu den Vorgängen des „China-Fonds“ stehen und auf die der Vermerk vom 24. Mai 2011 keinen Bezug nimmt. Die in der folgenden Tabelle dargestellten Passagen in Anlagen zum Vermerk vom 24. Mai 2011 sind deshalb vom Informationszugang ausgeschlossen:

Anlagen zum Vermerk vom 24. Mai 2011			
Anlage 39: S. 3	Anlage 60: - S. 3 – 4, - S. 6	Anlage 69: - S. 3 – 6, - S. 9	Anlage 79: - S. 2 – 3, - S. 4, - S. 5, - S. 6
Anlage 84: - S. 3 – 4, - S. 5, - S. 6, - S. 7	Anlage 86: - S. 1, - S. 2, - S. 4, - S. 5	Anlage 91: - S. 3 – 4, - S. 5, - S. 6 – 7, - S. 8	Anlage 92: - S. 3 – 8, - S. 9, - S. 10, - S. 11 – 12, - S. 13

II.

Der Antrag auf Informationszugang ist zulässig und zum Teil begründet (§§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 2 Satz 1 IFG). Im Übrigen ist der Antrag, soweit er



Seite 5 von 10

nach § 5 IFG vom Zugang ausgeschlossene Informationen betrifft und über ihn in diesem Teilbescheid entscheiden wird, abzulehnen.

Der Erlass eines Teilbescheids ist zulässig, da sich der Akteneinsichtsantrag auf unterschiedliche Akteninhalte bezieht und somit eine Teilbarkeit gegeben ist.

Hierzu im Einzelnen:

- **1.** Personenbezogene Daten sind vom Informationszugang ausgenommen, soweit sie nicht bereits öffentlich bekannt und ohne Weiteres für die Allgemeinheit zugänglich sind. Zugang ist auch zu Namen und Kontaktdaten von Bearbeitern des DPMA zu gewähren (§ 5 Abs. 4 IFG).

§ 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) definiert personenbezogene Daten als Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Darunter fallen auch Namen, E-Mailadressen sowie Telefon- und Faxnummern natürlicher Personen, vgl. Dammann in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 3 Rn. 10.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Der Antragsteller hat sich mit der Schwärzung personenbezogener Daten nur im „gesetzlich unumgänglichen Maße“ einverstanden erklärt. Ein generelles Einverständnis mit der Schwärzung von personenbezogenen Daten hat er damit nicht erteilt.

a. Die Namen von Präsidenten, Geschäftsführern und Vorständen des DPMA, der Verwertungsgesellschaften bzw. der ZPÜ sind offenzulegen, da diese allgemein zugängliche Daten darstellen. Die Daten sind öffentlich bekannt und auch zum jetzigen Zeitpunkt noch ohne Weiteres für die Allgemeinheit zugänglich. Aus Jahresberichten, Pressemitteilungen, Handelsregisterauszügen oder durch Internetrecherche lassen sich diese Informationen mit geringem Aufwand ausfindig machen. An ihrer Geheimhaltung besteht kein schutzwürdiges



Seite 6 von 10

Interesse, das im Rahmen einer Interessenabwägung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG zu berücksichtigen wäre.

b. Dagegen sind Namen von Personen sowie Passagen, deren Inhalt Rückschlüsse auf diese Namen ermöglichen, in den Vermerken zu schwärzen, soweit deren Interesse am Ausschluss des Informationszugangs das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt. Namen von Personen, die in die Offenlegung ihrer Namen eingewilligt haben, sind nicht zu schwärzen.

In den Vermerken zum „China-Fonds“ finden sich zahlreiche Namen von Personen, die das DPMA in einem Drittbeteiligungsverfahren nach §§ 8 Abs. 1, 2 Nr. 2 IFG beteiligt hat. Dazu hat das DPMA aktuelle Anschriften der genannten Personen ermittelt und diese um Mitteilung gebeten, ob sie mit der Offenlegung ihres Namens einverstanden sind. Soweit diese Personen ihr Einverständnis mit der Offenlegung ihres Namens erklärt haben, sind keine Schwärzungen in den Vermerken vorzunehmen.

Hinsichtlich der Personen, die um Schwärzung ihres Namens gebeten haben, ist eine Interessenabwägung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG durchzuführen. Dabei ist das Informationsinteresse des Antragstellers den Interessen der in den Vermerken genannten Personen am Ausschluss des Informationszugangs gegenüberzustellen. Die Abwägung ergibt, dass die Interessen der genannten Personen am Informationsausschluss hier höher zu bewerten sind als das Interesse des Antragstellers am Informationszugang.

Der Antragsteller hat seinen Antrag zum einen mit dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses begründet. Zum anderen macht er geltend, dass es für ihn als Berechtigten der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) von erheblicher Bedeutung sei, ob die GVL als Treuhänderin Gelder über die ZPÜ an das DPMA transferiert hat.

Zu Gunsten der in den Vermerken genannten Personen sind persönlichkeitsrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dabei kommt insbesondere dem grundgesetzlich verankerten Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) Bedeutung zu.



Seite 7 von 10

Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen ist von Belang, dass das IFG dem Datenschutz grundsätzlich Vorrang einräumt, vgl. die Begründung zu § 5 IFG, BT-Drs. 15/4493, S. 13; Schoch, IFG, § 5 Rn. 32. Festzuhalten ist, dass die Namen der damaligen Präsidenten, Geschäftsführer und Vorstände des DPMA, der Verwertungsgesellschaften bzw. der ZPÜ nicht geschwärzt werden. Die Namen der am „China-Fonds“ unmittelbar beteiligten Personen werden offen gelegt. Nur an diesen Namen besteht ein öffentliches Interesse, da es den Bürgern ermöglicht wird, zu beurteilen, ob die Verwaltung rechtskonform gehandelt hat und wer für einzelne Entscheidungen verantwortlich war. An der Offenlegung aller übrigen Namen ist ein öffentliches Interesse zu verneinen. Die Belange des Datenschutzes sind insoweit höher zu bewerten als das Interesse des Antragstellers am Informationszugang.

Wenn sich der Antragsteller auf seine Berechtigtenstellung bei der GVL beruft, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Dem Informationsinteresse des Antragstellers wird insoweit auch durch die Herausgabe von Unterlagen Rechnung getragen, in denen personenbezogene Daten geschwärzt sind. Im Übrigen macht der Antragsteller mit dieser Begründung lediglich ein abstraktes Informationsinteresse geltend. Die Geltendmachung abstrakter Informationsinteressen ist aber nicht ausreichend. Vielmehr ist ein konkretes Informationsinteresse erforderlich, vgl. Schoch, IFG, § 5 Rn. 46; VG Berlin, Urteil v. 08.09.2009 – 2 A 8/07. Ein solches konkretes Interesse lässt sich der Begründung des Antragstellers nicht entnehmen.

Soweit einzelne Passagen Informationen enthalten, die eine Identifizierung der zu schwärzenden Personen ermöglichen, sind auch diese Passagen von der Akteneinsicht ausgenommen. Eine Offenlegung der Passagen würde letztendlich zu einer Offenbarung der zu schwärzenden Namen führen, vgl. Schoch, IFG, § 7 Rn. 93.

c. Die in den Akten enthaltenen Namen von chinesischen Staatsangehörigen sind ebenfalls zu schwärzen, da deren Interessen am Ausschluss des Informationszugangs das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegen. Ein Drittbeteiligungsverfahren der chinesischen Staatsangehörigen war nicht durchzuführen, da aufgrund des Auslandsbezugs und der Jahrzehnte zurückliegenden Vorgänge nicht mit einer Stellungnahme innerhalb der durch § 8 Abs. 1 IFG



Seite 8 von 10

vorgeschriebenen Monatsfrist zu rechnen war. Zu beachten ist auch, dass keine aktuellen Anschriften der chinesischen Staatsangehörigen vorliegen. Eine Ermittlung dieser Anschriften hätte einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeutet.

Aufgrund dieser Umstände kann auf die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG grundsätzlich vorrangige Einholung einer Einwilligung der betroffenen Dritten verzichtet werden und direkt eine Abwägung der Interessen von Antragsteller und chinesischen Staatsangehörigen durchgeführt werden. Dabei ist neben den bereits genannten Aspekten zu berücksichtigen, dass für die Öffentlichkeit vorwiegend von Bedeutung ist, wer von deutscher Seite an den Vorgängen zum „China-Fonds“ beteiligt war. Hingegen ist die chinesische Seite weniger von Interesse, zumal davon auszugehen ist, dass diese Personen weiten Teilen der deutschen Öffentlichkeit unbekannt sein dürften. Die Interessen der chinesischen Staatsangehörigen an der Geheimhaltung ihrer Namen sind daher höher einzustufen als das Interesse des Antragstellers am Zugang zu den Namen.

d. Nicht offenzulegen sind zudem Namen einzelner Mitarbeiter, die in einem Organigramm sowie in einem Geschäftsverteilungsplan des DPMA aufgeführt werden.

Nach § 11 Abs. 2 IFG sind Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten allgemein zugänglich zu machen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass in Organisations- und Aktenplänen enthaltene personenbezogene Daten nicht offenzulegen sind. Da auch Organigramme und Geschäftsverteilungspläne unter § 11 Abs. 2 IFG fallen, vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16; Schoch, IFG, § 11 Rn. 32, 36, und die darin enthaltenen Namen personenbezogene Daten darstellen, sind diese vom Anspruch auf Akteneinsicht ausgenommen.

e. Ebenfalls vom Informationszugang ausgenommen sind Namen, die keiner konkreten Person zugeordnet werden können, sowie Namen von Personen, von denen keine aktuellen Anschriften vorliegen. In den begehrten Unterlagen sind auch Namen enthalten, die aufgrund der vergangenen Zeit oder aufgrund des häufigen Vorkommens keiner konkreten Person zugeordnet werden konnten. Außerdem sind einzelne, durch das DPMA ermittelte Anschriften nicht mehr aktuell. In beiden



Seite 9 von 10

Fällen ist direkt eine Abwägung vorzunehmen. Hierfür wird auf die Ausführungen unter 1. c. verwiesen.

2. Weitere dem Informationsanspruch entgegenstehende Ausschlussgründe liegen nicht vor. Insbesondere enthalten die begehrten Unterlagen keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 6 IFG. Das DPMA hat auch hinsichtlich möglicher Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ein nach § 8 Abs. 1 IFG erforderliches Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt. Dabei ist unerheblich, dass die GüFA in diesem Drittbeteiligungsverfahren keine Stellung bezogen hat. In den Schreiben an die Drittbeteiligten wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Zustimmung zur Offenlegung der übersandten Unterlagen angenommen wird. Die GüFA hat somit konkludent ihr Einverständnis zur Offenlegung erklärt, vgl. Schoch, IFG, § 6 R. 115.

3. Die Akteneinsicht wird im Wege der Einsichtnahme vor Ort gewährt. Soweit Aktenteile von der Einsichtnahme auszunehmen sind, werden die betroffenen Passagen auf den zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellten Kopien geschwärzt. Sind ganze Seiten geheimhaltungsbedürftig, werden diese nicht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

4. Die Kosten für den Informationszugang werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Patent- und Markenamt mit Sitz in München oder bei jedem anderen Dienstgebäude des Deutschen Patent- und Markenamts erhoben werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.



Seite 10 von 10

Im Auftrag



des Referats für
Allgemeine Rechtsangelegenheiten / Justizariat